


# A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

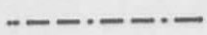
## 1.0 GELTUNGSBEREICH


1.1  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES


## 2.0 OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

2.1  OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSEN-  
BEGRENZUNGSLINIE

## 3.0 BAUGRENZEN, BAUWEISE, MASS DER BAULICHEN NUTZUNG


3.1  BAUGRENZE GEM. § 23 ABS. 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG


3.2  Z.B. ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX. ZULÄSSIG

 Z.B. MIN. 2 VOLLGESCHOSSE VORGESCHRIEBEN, MAX. 3 VOLL-  
GESCHOSSE ZULÄSSIG.


3.3 GR 500 Z.B. MAX. ZULÄSSIGE UBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE IN M<sup>2</sup>.

3.4 GH 5.0 Z.B. MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE

3.5  ABGRENZUNG DES MASSES UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG.

3.6  BEREICH IN DEM EIN- UND AUSFAHRTEN NICHT ZULÄSSIG  
SIND.

## 4.0 GRÜNORDNUNG

4.1  PFLANZGEBOT FÜR BÄUME FOLGENDER ARTEN  
MINDESTANFORDERUNG HOCHSTAMM, 3X V. STU 14-16 CM

SORBUS AUCUPARIA  
SORBUS ARIA  
ACER CAMPESTRE  
PRUNUS AVIUM  
PRUNUS PADUS  
OBSTBÄUME

EBERESCHE  
MEHLBEERE  
FELDAHORN  
KIRSCHEN  
TRAUBENKIRSCHEN  
STU 10-12 CM

4.2



PFLANZGEBOT FÜR BÄUME FOLGENDER ARTEN  
MINDESTANFORDERUNG HOCHSTAMM, 3X V. STU 18-20 CM

A ACER PLATANOIDES  
T TILIA CORDATA  
Q QUERCUS ROBUR

SPITZ-AHORN  
WINTER-LINDE  
STIEL-EICHE

4.3



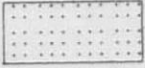




GEHÖLZPFLANZUNG MIT FOLGENDEN ARTEN.  
MINDESTGRÖSSE STR., 2X V., 100-150 CM  
PFLANZABSTAND 1 X 1 M, IM VERBAND GEPFLANZT,  
ERGÄNZT DURCH BÄUME HEI., 2X V., 150-200 CM HOCH  
ALLE FLÄCHEN MIT RINDENMULCHABDECKUNG.

CORNUS SANGUINEA  
LIGUSTRUM VULGARE  
CORYLUS AVELLANA  
LONICERA XYLOSTEUM  
PRUNUS SPINOSA  
ROSA CANINA  
SAMBUCUS RACEMOSA  
SAMBUCUS NIGRA  
SALIX AURITA  
VIBURNUM LANTANA  
FRANGULA ALNUS  
EUONYMUS EUROPAEUS

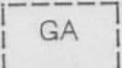

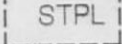
HARTRIEGEL  
LIGUSTER  
HASELNUSS  
HECKENKIRSCHEN  
SCHLEHDORN  
HUNDSROSE  
TRAUBENHOLUNDER  
SCHWARZER HOLUNDER  
OHR-WEIDE  
WOLLIGER SCHNEEBALL  
FAULBAUM  
PFAFFENHÜTCHEN

ACER CAMPESTRE  
ACER PSEUDOPLATANUS  
ACER PLATANOIDES  
FRAXINUS EXCELSIOR  
PRUNUS AVIUM  
POPULUS TREMULA  
CARPINUS BETULUS  
QUERCUS ROBUR  
TILIA CORDATA  
PINUS SYLVESTRIS  
SORBUS AUCUPARIA


FELDAHORN  
BERGAHORN  
SPITZAHORN  
ESCHE  
VOGELKIRSCHEN  
ZITTERPAPPEL  
HAINBUCHE  
STIELEICHE  
WINTERLINDE  
GEMEINE KIEFER, 80-100 CM  
EBERESCHEN

- 4.4  EXTENSIV GENUTZTE GRÜNFLÄCHEN UND GEHOLZPUFFERSTREIFEN, SOWIE EXTENSIV ZU NUTZENDE STREUOBSTWIESEN.
- 4.5  BESONDERS ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
- 4.6  SONSTIGER ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
- 4.7  GESCHLOSSENER BAUM- UND STRAUCHBESTAND, ZU ERHALTEN
- 4.8  PFLANZGEBOT FÜR OBSTBÄUME- HOCHSTAMM

## 5.0 GARAGEN UND STELLPLÄTZE

- 5.1  FLÄCHE FÜR GARAGEN
- 5.2  FLÄCHE FÜR TIEFGARAGE
- 5.3  FLÄCHE FÜR KFZ- STELLPLÄTZE

## 6.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 6.1  KUR - SONDERGEBIET NACH § 11 BAUNVO

# B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

## 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 IM SONDERGEBIET SIND NUR DER SPEZIELLEN ZWECKBESTIMMUNG DES SONDERGEBIETES DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN, JEWEILS UNTER BEACHTUNG DES FÜR DEN BETRIEB NOTWENDIGEN STELLPLATZNACHWEISES, AUF DEN HIERFÜR VORGEGEHENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

DIES SIND IM EINZELNEN:

- FREMDENVERKEHRSGEWERBLICHE BEHERBERGUNGSBETRIEBE UND ERHOLUNGSHOME, JEWEILS MIT STÄNDIG WECHSELNDER BELEGUNG.

- GASTSTÄTTEN.

- TOURISTISCH GENUTZTE FREIZEITWOHNGELEGENHEITEN UND FERIENAPPARTEMENTS,  
JEWELS MIT STÄNDIG WECHSELNDER BELEGUNG.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:

- WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN, SOWIE FÜR BETRIEBS-  
INHABER UND BETRIEBSLEITER.

1.2 FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD DIE  
OFFENE BAUWEISE ENTSPRECHEND § 22 BAUNVO FESTGESETZT.  
AUSNAHME: BEBAUUNG AUF FL. NR. 317, BEI ANSPRECHENDER BAUTEILGLIEDERUNG  
UND RAUMBILDENDER BAUGRUPPE ENTSPR. DEN FESTSETZUNGEN NACH ABS. B 5.1.

1.3 UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND  
NUR INNERHALB DER FESTGESETZTEN BAUGRENZEN NACH §23 ABS. 3 BAUNVO  
ZULÄSSIG.

BEWEGLICHE ABFALLBEHÄLTER SIND INNERHALB DER BAULICHEN ANLAGEN  
UNTERZUBRINGEN.

## 2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST BESTIMMT DURCH DIE ANGABE

- DER MAX. ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE
- DER MAX. ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE
- DER MAX. ZULÄSSIGEN GEBÄUDEHÖHE, BZW. KNIESTOCKHÖHE.

DIE MAX. ZULÄSSIGE KNIESTOCKHÖHE ÜBER DEM LETZTEN VOLLGESCHOSS DARF MAX. 0,30 M BETRAGEN, SOWEIT IM PLAN KEINE ANDERSLAUTENDE REGELUNG GETROFFEN IST.

SOLLTE IN ABHÄNGIGKEIT DER ANZAHL DER ZUL. VOLLGESCHOSSE DIE MAX. ZUL. GEBÄUDEHÖHE NICHT AUSGESCHÖPFT WERDEN, SO WIRKT DIE MAX. ZUL. KNIESTOCKHÖHE EINSCHRÄNKEND.

2.2 ALS GEBÄUDEHÖHE GILT DAS MASS VON OBERKANTE FERTIG-FUSSBODEN IM ERDGESCHOSS BIS OBERKANTE DACHHAUT AN DER MASSGEBLICHEN TRAUFSSEITIGEN AUSSENWAND.

2.3 ALS KNIESTOCKHÖHE GILT DAS MASS VON OBERKANTE ROH-FUSSBODEN IM DACHGESCHOSS BIS OBERKANTE FUSSPFETTE AN DER MASSGEBLICHEN TRAUFSSEITIGEN AUSSENWAND.

2.4 FÜR DIE ALS AUSNAHME MÖGLICHEN SONDERDACHFORMEN NACH ABS. B. ZIFFER 5.3 GILT ALS OBERGRENZE EINSCHRÄNKEND DIE FIRSHÖHE, WIE SIE SICH BEI EINEM GLEICHSCHENKELIGEN SATTELDACH ERGEBEN WÜRDE.

2.5 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN WERDEN DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.  
ÜBERSCHREITUNGEN DIESER BAUGRENZEN FÜR ANBAUELEMENTE Z.B. ERKER, BALKONE, WINTERGÄRTEN, VORDÄCHER, ETC. BIS MAX. 1,50 M TIEFE SIND GEMÄß § 23 ABS. 2 UND 3 BAUNVO ZULÄSSIG.

## 3.0 GARAGEN UND STELLPLÄTZE

3.1 DIE RICHTZAHLEN FÜR DEN STELLPLATZBEDARF RICHTEN SICH NACH DER BEKANNTMACHUNG DES BAY. STAATSMINISTERIUMS DES INNERN VOM 12.02.1978, MABL. S. 181.

3.2 DIE ERFORDERNIS VON GARAGEN BESTIMMT SICH NACH ART. 55 ABS. 4 BAYBO IM RAHMEN DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS.

3.3 DIE GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER BESONDERS AUSGEWIESENEN FLÄCHEN BZW. INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

3.4 DIE ANZAHL DER OBERIRDISCHEN KFZ- STELLPLÄTZE WIRD JE GRUNDSTÜCK AUF 12 EINHEITEN BESCHRÄNKT.

## 4.0 GRÜNORDNUNG

### 4.1 PFLANZUNG UND BAUMBESTAND

BÄUME UND STRÄUCHER, WELCHE NICHT ANWACHSEN, EINGEHEN ODER ENTFERNT WERDEN, SIND DURCH DIESELBEN ARTEN, QUALITÄTS- UND GRÖßENANFORDERUNGEN, WIE IM PLAN DARGESTELLT, ZU ERSETZEN. AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN KANN NUR DAS LANDRATSAMT ROSENHEIM ERTEILEN.

DIE IM PLAN DARGESTELLTEN BÄUME UND STRÄUCHER SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN.

FÜR BÄUME ENTSPR. PLANZEICHEN UNTER BUCHST. A NR. 4.6 SIND AUSNAHMEN IM EINZELFALL MÖGLICH.

ERSATZPFLANZUNGEN MÜSSEN EINEN STAMMUMFANG VON MIND. 20 - 25 CM HABEN.

DIE ARTENAUSWAHL RICHTET SICH NACH DER FESTSETZUNG UNTER BUCHST. A NR. 4.2 .

GESCHNITTENE HECKEN, KONIFERENHECKEN UND THUIJENHECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG. EBENFALLS UNZULÄSSIG SIND ROT- ODER BUNTBLÄUBIGE BÄUME UND STRÄUCHER.

DER STANDORT FÜR DIE FESTGESETZTEN PFLANZUNGEN NACH BUCHST. A NR. 4.1 - 4.2 KANN VERÄNDERT WERDEN, WENN DIES EIN DETAILLIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN BEGRÜNDET. DIE ANZAHL DARF NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN.

### 4.2 ZEITPUNKT DER PFLANZUNG

DIE GEFORDERTE MINDESTPFLANZUNG MUSS SPÄTESTENS IN DER NÄCHSTEN PFLANZPERIODE NACH BEZUGSFERTIGKEIT DER GEBÄUDE FERTIGGESTELLT SEIN.

#### 4.3 VERKEHRSFLÄCHEN

MINDESTENS 90% DER ANGELEGTEN STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN MÜSSEN AUS WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN HERGESTELLT WERDEN. ALS MÖGLICHE BEFESTIGUNG SIND KIES, RASENGITTERSTEINE, ZIEGELRASEN ODER PFLASTERSTEINE MIT GRASFUGEN ZU VERWENDEN.

#### 4.4 EINFRIEDUNGEN

IM PLANUNGSGEBIET SIND EINFRIEDUNGEN ALS MASCHENDRAHTZÄUNE IN EINER MAX. HÖHE VON 1,00 M ZULÄSSIG. DIE EINFRIEDUNGEN MÜSSEN AUF DER GRUNDSTÜCKSINNENSEITE ODER MITTIG INNERHALB GESCHLOSSENER GEHOLZPFLANZUNGEN ERRICHTET WERDEN. GRENZEN EINFRIEDUNGEN AN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN, SO SIND NUR SENKRECHTE HOLZSTAKETEN- ODER LATTENZÄUNE MIT EINER HÖHE BIS 1,00 M ZULÄSSIG. DURCHLAUFENDE BETON- ODER MAUERSOCKEL SIND NICHT ZULÄSSIG.

#### 4.5 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

IM BEREICH DES PLANUNGSGEBIETES IST DEN BAUANTRÄGEN EIN DETAILLIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN BEIZUFUGEN, DER AUF DEN GRUNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUFBAUT. ZUR BEURTEILUNG DER AUSGANGSSITUATION WIRD ERGÄNZEND EINE HÖHEN- UND LAGEGENAUE BESTANDSAUFNAHME, DIE VOR PLANUNGSBEGINN ZU ERSTELLEN IST, GEFORDERT.

## 5.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

GEMÄß ART. 91 BAYBO IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUGB

### 5.1 DER BAUKÖRPER

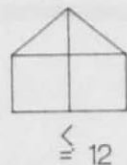
DIE ENTSPRECHEND DER VORGESEHENEN NUTZUNG ERFORDERLICHEN BAUMASSEN SOLLEN ORTSBILDVERTRÄGLICH GEGLIEDERT WERDEN. DIE UMLIEGENDE BEBAUUNG UND DOMINANTE GRÜNÄUME SIND RAUMBILDEND EINZUBEZIEHEN.

BANDARTIGE BAUKÖRPER OHNE RÄUMLICHE BEZIEHUNG UND ADDITIVE HAUSGRUPPEN, BZW.- ZEILEN SIND NICHT ERWUNSCHT.

DURCHLAUFENDE FLUCHTEN BEI HAUPTGEBÄUDEN MIT TRAUFKANTEN = 30 M SIND NICHT ZULÄSSIG



GIEBELBREITEN DÜRFEN DIE HÖCHSTMASSE DER FOLGENDEN SCHAUBILDER NICHT ÜBERSCHREITEN.



### 5.2 HÖHENLAGE VON GEBÄUDEN

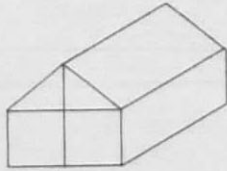
DEM NATÜRLICHEN GELÄNDEVERLAUF WIDERSPRECHENDE AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN VON MEHR ALS 0,50 M SIND UNZULÄSSIG. DIE GESCHOSSEBENEN SIND GGF. DER TOPOGRAPHIE ANZUPASSEN.

DIE HÖHENLAGE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS ÜBER DEM BESTEHENDEN GELÄNDE DARF 0,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE ENDGÜLTIGE HÖHENFESTLEGUNG ERFOLGT OBJEKTBEZOGEN DURCH DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE.

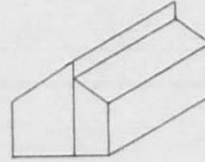
### 5.3 DAS DACH

IM PLANUNGSGEBIET SIND GLEICHSCHENKELIGE SATTELDÄCHER ( BILD 1 ) VORGESCHRIEBEN. DIE SONDERDACHFORMEN NACH BILD 2 UND 3 SIND IM AUSNAHMEFALL MÖGLICH.

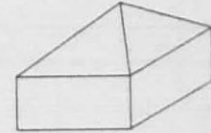
## MÖGLICHE AUSNAHMEN:



1 GLEICHSCHEENKL.  
SATTELDACH



2 VERSETZTES  
PULTDACH



3 ZELTDACH

DIE DACHNEIGUNG BEI NEUBAUTEN WIRD ORIENTIERT AM BESTAND AUF 22° - 26° FESTGELEGT.

FÜR KORRESPONDIERENDE DACHFLÄCHEN IST DIE GLEICHE NEIGUNG VORGESCHRIEBEN.

FLACHDÄCHER, DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG

DIE DACHEINDECKUNG MUSS SICH DEN ÖRTLICHEN GEGEBENHEITEN ANPASSEN. VERWENDET WERDEN DÜRFEN ROTE BIS ROTBRAUNE BETONDACHSTEINE UND DACHZIEGEL.

### 5.4 DIE FASSADE

DIE BAUKÖRPER SOLLEN SICH DURCH PROPORTION UND FARBGEBUNG HARMONISCH IN DAS ORTSBILD EINFÜGEN.

DIE VERWENDUNG SOLCHER BAUMATERIALIEN AN DER FASSADE, DIE VERUNSTALTEND AUF DAS ORTSBILD WIRKEN, SIND NICHT ZULÄSSIG.

## 6.0 SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AN GEBÄUDEN

6.1 IN GEBÄUDEN AUF DEN FLUR NR. 317/4 UND 332/10 SIND SCHLAF- UND RUHERÄUME AUF DER LÄRMABGEWANDTEN SEITE ANZUORDNEN.

6.2 ▼ ▼ ▼ DURCH BAULICHE MASSNAHMEN (SCHALLSCHUTZFENSTER MINDESTENS SCHALLSCHUTZKLASSE 3, VDI 2719, UND SCHALLABSORBIERENDE WANDVERKLEIDUNGEN) IST SICHERZUSTELLEN, DASS FÜR AUFENTHALTSRÄUME, WELCHE AN DIE MIT NEBENSTEHENDEN PLANZEICHEN VERSEHENEN GEBÄUDEFRONTEN ANGRENZEN, DIE ORIENTIERUNGSWERTE, WIE SIE IN DER DIN 18005- TEIL 1 (AUSGABE MAI 1987) MIT BEIBLATT 1 (EINGEFÜHRT DURCH BEK. DES BAYSTMDI VOM 03.08.1988 NR. II B 8-4641.1-001/87, ALLMBI 1988 S. 670) FÜR ALLGEMEINE WOHNGEBIETE VORGESEHEN SIND (65 DB(A) TAGS UND 45 dB(A) NACHTS), EINGEHALTEN WERDEN.

## 7.0- SICHERUNG DER FREMDENVERKEHRSFUNKTION

IM SONDERGEBIET UNTERLIEGEN DIE BEGRÜNDUNG ODER TEILUNG VON WOHNUNGSEIGENTUM ODER TEILEIGENTUM (§ 1 DES WOHNUNGSEIGENTUMSGESETZES -WEG-), WOHNUNGSERBBAURECHTEN ODER TEILERBBAURECHTEN (§ 30 WEG) UND DAUERWOHNRECHTEN ODER DAUERNUTZUNGSRECHTEN (§ 31 WEG) DEM GENEHMIGUNGSVORBEHALT DES § 22 DES BAUGESETZBUCHES- BAUGB -

## C. HINWEISE


1.0  BESTEHENDE GRUNDSTUCKSGRENZE

2.0  VORGESCHLAGENE GRUNDSTUCKSGRENZE

3.0 317 ZB. FLURNUMMER

4.0  BESTEHENDE HAUPT/NEBENGEBAUDE  
FIRSTRICHTUNG BESTAND

5.0  VORGESCHLAGENE BEBAUUNG  
MIT FIRSTRICHTUNG

6.0  BAUDENKMAL

7.0  TRAFOSTATION

8.0  VORGESCHLAGENE GARAGENZUFAHRT

9.0 DIESER BEBAUUNGSPLAN IST UBER CAD ERSTELLT.  
GRUNDLAGE IST DER KATASTERAMTLICHE LAGEPLAN M 1 : 1000.

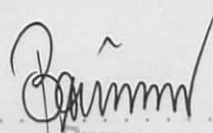
10.0 FÜR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
(BAUNVO) VOM 27.01.1990 ANZUWENDEN.

11.0 DURCH DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WERDEN DIE BISHERIGEN  
FESTSETZUNGEN DURCH DEN PLANBEREICH **SO** ERSETZT.

# E. VERFAHRENSVERMERKE

1.0 DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG  
GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGESETZBUCH AUF DIE DAUER EINES MONATES  
VOM 18.07.1994 BIS 18.08.1994, NACH ÄNDERUNG DES PLANENTWURFS UND  
DER BEGRÜNDUNG VOM 19.12.1994 BIS 19.01.1995, NACH ERNEUTEN  
ÄNDERUNGEN DER FESTSETZUNG B 6.2 VOM 06.06.1995 BIS 06.07.1995  
SOWIE VOM 21.08.1995 BIS 21.09.1995 IN OBERAUDORF IM RATHAUS  
OFFENTLICH AUSGELEGT.

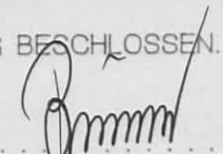
OBERAUDORF, DEN 21. Jan. 1996

  
Brunner  
1. Bürgermeister

2.0 DER GEMEINDERAT OBERAUDORF HAT MIT BESCHLUSS VOM 07.11.1995  
DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

GEMÄSS § 10 BAUGESETZBUCH ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OBERAUDORF, DEN 21. Jan. 1996

  
Brunner  
1. Bürgermeister

3.0 DEM LANDRATSAMT ROSENHEIM WURDE DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-  
PLANES MIT SCHREIBEN VOM ..... 21. Jan. 1996 ..... GEMÄß

§ 11 ABS. 1 BAUGESETZBUCH IN VERBINDUNG MIT § 2 ABS. 2 DER ZU-  
STÄNDIGKEITSVERORDNUNG ZUM BAUGESETZBUCH ANGEZEIGT.

DAS LANDRATSAMT ROSENHEIM HAT MIT SCHREIBEN VOM 8. Mai 1996

MITGETEILT, DASS ZUR ANGEZEIGTEN BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG DIE  
GENEHMIGUNGSFIKTION GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGESETZBUCH EIN-  
GETRETEN IST.

ROSENHEIM, DEN 20. JUNI 1996

*L. A.*  
*Liebold*  
ROI



4.0 DIE GEMÄSS § 11 BAUGESETZBUCH ANGEZEIGTE ÄNDERUNG DES BEBAU-  
UNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER  
GEMEINDEVERWALTUNG OBERAUDORF ZU JEDERMANN EINSICHT AB 29. April 1996

GEMÄSS § 12 SATZ 2 BAUGESETZBUCH ÖFFENTLICH AUS.

DIE ANZEIGE UND DIE AUSLEGUNG SIND VOM 29. April 1996 bis 13. Mai 1996

ORTSUBLICH DURCH **Anschlag an  
den Amtstafeln** ... BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES TRITT DAMIT NACH § 12 SATZ 4 BAUGESETZ-  
BUCH IN KRAFT.

( SIEGEL )



*Brunner*

Brunner  
1. Bürgermeister

# GEMEINDE OBERAUDORF

LANDKREIS ROSENHEIM

## BEBAUUNGSPLAN

SUDELFELDSTRASSE "ÖSTLICHER TEIL"  
1. ÄNDERUNG

O R I G I N A L

M 1 : 1000

DIE GEMEINDE OBERAUDORF ERLÄSST AUF GRUND DES § 10 IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 1,2,3,4, 8 UND 9 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), DER ARTIKEL 98, 5,6,9 UND 10 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) UND DES ARTIKEL 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

S A T Z U N G .

FERTIGUNGSDATEN:	VORENTWURF	JANUAR	1993
	ENTWURF	AUGUST	1993
	ERGÄNZUNG	JUNI	1994
	ERGÄNZUNG	OKT.	1994
	ERGÄNZUNG: NEUFASSUNG		
	FESTSETZ. B 6.2	MAI	1995
	ÄNDERUNG B 6.2	AUG.	1995

ARCHITEKT W. SCHMIDT  
MÜHLENSTRASSE 20A  
83098 BRANNENBURG

*W. Schmidt*  
BER. GRÜNORDNUNG  
LARCH. A. HUBER  
GABELSBERGER STR.  
83022 ROSENHEIM